



Aktenzeichen: 51-1

Datum: 18.11.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Auswirkungen des neuen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) auf die Integrative Kindertagesstätte Kirchgrabenstraße

Die Verwaltung berichtet:

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist als inklusives Gesetz ausgestaltet.

Der grundsätzlich inklusive Anspruch an rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen ist in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geregelt. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.

D.h. mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern wird hiermit nochmals deutlich gemacht, dass explizit auch für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die Kindertagesbetreuung i.d.R. zusammen mit Kindern ohne Behinderung stattfinden soll.

Die neue gesetzliche Grundlage zielt darauf ab, dass für alle Kinder ein „Regelplatz“ zur Verfügung gestellt wird. Insofern erfolgt - auch für Kinder mit Behinderung - die Finanzierung des Regelplatzes über die Jugendhilfe einschließlich des entsprechenden Landeszuschusses zu den Personalkosten. Zukünftig ist „nur noch“ der behinderungsbedingte Bedarf über die Eingliederungshilfe zu finanzieren. Das SGB IX bildet die gesetzliche Grundlage für die im Einzelfall erforderlichen individuellen Teilhabeleistungen. Nach § 4 Absatz 3 SGB IX sollen die Leistungen für Kinder mit Behinderungen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung und nach § 76 SGB IX zur sozialen Teilhabe unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

In Fällen der Einzelintegrationen im Regelbereich wurde bislang bereits im Vorfeld so verfahren; die neue Gesetzesgrundlage betrifft nun auch die ehemaligen heilpädagogischen Plätze teilstationärer Einrichtungen.

Von den 100 % anerkannten Kosten der Plätze in teilstationären Einrichtungen (in integrativen Kindertagesstätten / Förderkindergärten) sind nun die Regelplatzkosten von der Jugendhilfe bzw. dem Land zu übernehmen und „nur noch“ die darüber hinausgehenden Kosten aus der Eingliederungshilfe. Auch in diesem Bereich werden weitreichende Änderungen erfolgen. Diesbezüglich gilt noch die Übergangsvereinbarung in der Eingliederungshilfe U18, nach der das am 31.12.2019 bestehende System für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bis längstens 31.12.2022 fortgeführt werden soll. Spätestens ab 01.01.2023 wird die pauschale Vergütungssatzfinanzierung abgelöst von einer kindzentrierten Hilfestellung. Grundlage für die Bemessung der Hilfen ist künftig die „individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz“ (IBE). Dies bedingt zukünftig im Hinblick auf die Personalbemessung einen hohen Unsicherheitsfaktor, d.h. eine Planungssicherheit in diesem Bereich ist insofern nicht gegeben.

Aufgrund der weitreichenden Gesetzesänderungen ist die doppelte Trägerschaft der integrativen Einrichtung Kirchgrabenstraße nicht mehr möglich, die Einrichtung muss zwangsläufig in die alleinige Trägerschaft der Stadt Frankenthal übergehen. Gleichzeitig wird die Einrichtung in eine Regeleinrichtung zurückgeführt, in welcher Einzelintegrationsmaßnahmen – wie in den anderen städtischen Einrichtungen - durchgeführt werden. Es wird weiterhin zu prüfen sein, inwieweit diese Einrichtung und darüber hinaus weitere im Stadtgebiet, in „Schwerpunktkitas“ umgewandelt werden können.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Leidig
Beigeordneter